

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 16

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jeden Zweig der Kriegswissenschaften wird der Leser in dem Buch alphabetisch geordnet das Wissens- wertheite finden.

Die Arbeit kann als eine gelungene bezeichnet werden und in hundert Fällen wird sie als Nach- schlagebuch nützliche Dienste leisten können.

Das Werk umfasst drei Bände. Alle sind zu gleichem Preis wie der erste erhältlich. Der zweite und dritte Band sind nunmehr auch erschienen und das Buch damit abgeschlossen. Dasselbe kann den Offizieren bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

Der Waffenchef der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone.

Die in der Anleitung zum Schießen und Distanzschießen vom 7. April 1875 aufgesuchten Schelben Nr. V, VI und VII, wovon V die ganze Figur eines Soldaten in voller Ausrüstung, VI die obere Hälfte (stehender Mann) und VII den oberen dritten Theil (stehender Mann) vorstellt, wurden bis jetzt einzeln gemalt und fielen deshalb nicht nur unsölb, sondern auch unschön aus.

Es ist nun gelungen, diese Schelben auch in der Schweiz durch den Druck zu vervielfältigen, wodurch sie billiger zu stehen kommen und den Einflüssen der Witterung viel besser zu widerstehen vermögen, als die früheren, von Hand erstellten Schelben.

Da die Figurenschelben sich sehr zur Übung auf kleinere Zielen, wie sie sich im Felde darstellen, eignen, so ist zu hoffen, daß sie auch bei den freiwilligen Übungen der Schießvereine bald Eingang finden, wie sie sich bei den militärischen Übungen bereits großer Beliebtheit erfreuen.

Durch die Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens und das unterm 18. dies vom eidg. Militärdepartement erlassene Kreisschreiben wird nur verlangt, daß 10 von den 50 Schüssen, welche das einzelne Mitglied zu schießen hat, um zum Bezug der Staatsunterstützung berechtigt zu werden, auf 1,8m/1,8m oder 1m/1m geschossen werden. Die Schießvereine und deren Mitglieder haben daher volle Freiheit, sich auch auf andern Zielen einzubüben, und als solche dürfen vom militärischen Standpunkte aus die Figurenschelben bestens empfohlen werden.

Sie werden deshalb ersucht, die Schießvereine ihres Kantons zur Übung auf die Figurenschelben zu ermuntern und ihnen zu diesem Behufe je ein Exemplar gegenwärtigen Kreisschreibens zuzustellen.

Die Schelben können zu folgenden Preisen bei der Stämpfli'schen Buchdruckerei in Bern gegen Franko-Einsendung des Betrages bezogen werden:

Ganze Figur per Stück 30 Cent.

Halbe " " 20 "

Drittels: " " 15 "

Die Figuren sind bereits ausgeschnitten und müssen, um als Schelben verwendet werden zu können, auf entsprechend ausgeschnittenen Kartons aufgezogen werden.

Bern, den 30. März 1878.

Der Waffenchef der Infanterie:

Geiss.

Zürich. (Angebliche eidg. Reparaturwerkstätte.) In Zürich brachte laut „Schw. H.-Gr.“ ein Büchsenmacher H. über seiner Werkstätte eine Tafel an mit der Aufschrift: „Eidgenössische Büchsen-Reparaturwerkstätte“. Diese Aufschrift veranlaßte viele Wehrpflichtige zu der Ansicht, daß sie im Falle von Gewehrbeschädigungen die Reparaturen hier vornehmen lassen müssen. Das eidg. Militärdepartement erhielt hiervom Anzeige und beauftragte den Waffencontrôleur der 6. Division, den Büchsenmacher zu bestimmen, die Tafel zu ändern und das „eidgenössisch“ bei Seite zu lassen. Dieser weigerte sich und behauptete, er sei

eben so gut berechtigt, den Titel „eidgenössisch“ für sein Geschäft anzuwenden, wie die eidg. Bank. Die Tafel hängt heute noch unverändert an ihrem alten Platze.

Zürich. (Militär-Bibliothek.) Nach dem dieses Jahr hinausgegebenen zehnten Nachtragsverzeichniß zu dem im Juli 1870 hinausgegebenen Katalog der Militär-Bibliothek sind im Jahr 1877 im Ganzen 42 neue Werke und Karten angekauft worden. Eine Anzahl der neuen Erscheinungen sind von Seite der Bibliotheks-Commission in dem Verzeichniß mit gesungenen Beurtheilungen versehen. — Nach dem Circular, welches demselben beigegeben ist, beträgt der Jahresbeitrag für die Militär-Bibliothek nur 1 Fr. Im Ueblichen wird den Offizieren und gewiß mit vollem Recht die Benützung der Bibliothek auf's Angelegenheitste empfohlen. — Neben den neuesten Erscheinungen der Militär-Litteratur bietet letztere in einer reichen Auswahl der gesiegten ältern Werke für alle Waffengattungen und Grade eine Fülle Material zum Studium und zur Belehrung, und es ist nur zu bedauern, daß das Institut der Militär-Bibliothek, um welche die Zürcher das Offizierscorps mancher anderer Kantone benelten könnte, verhältnismäßig so wenig benutzt wird. Helfen wir, daß die Zürcher Offiziere dieses Jahr von dem ihnen zustehenden Rechte des Bücherbezuges oft Gebrauch machen werden.

St. Gallen. (Der Militärschützen-Verein der Stadt St. Gallen), der sich mit der Art und Weise, wie die im schweizerischen Schützenwesen angebaute Reform durchgeführt wird, nicht befrieden kann, hat beschlossen: vorerst aus dem schweizerischen Schützenverein auszutreten. Sobann hat der selbe eine Commission beauftragt, in Verbindung mit dem Unteroffiziersverein bei den competenten Behörden darauf hinzuwirken, daß die Wehrpflichtigen des 7. Divisionekessels in Zukunft keine Veranlassung mehr haben werden, sich über die schlechte Wirthschaft in der Kantine in Herisau und im Breitfeld zu beklagen.

(N. B. B.)

Appenzell A.-M. ist vom Nachbarstand Appenzell A.-M. eingeladen worden, gemeinsam mit ihm für eine topographische Aufnahme des Kantons Sorge zu tragen. Die Standee-Commission hat beschlossen, diese Angelegenheit, deren Realisirung eine Ausgabe von circa 6000 Fr. verursachen würde, dem Großen Rath zu unterbreiten.

Wallis. († Oberst Eugen Allot), früher Obersift. im 2. Fremden-Regiment und nachher Commandant der päpstlichen Suaven, ist gestorben. — Oberst Allot war von großem Körperbau, ein tapferer Soldat, der in allen Gelegenheiten eine unerschütterliche Ruhe bewahrte und sich durch nichts aus der Fassung bringen ließ. Bei mehreren Gelegenheiten, so auch bei Montana, zeichnete er sich als Truppenführer aus. Er erhielt in Folge dessen verschiedene Dekorationen u. a. auch das Ritterkreuz der französischen Ehrenlegion. Wie es scheint, sind die Leistungen Oberst Allot's von Seite seiner früheren Untergebenen und Kameraden anerkannt worden. Wenigstens berichtet die „Grenzpost“: „Vergangenen Montag fand auf Veranlassung des ehemaligen Obersiftleutnants der päpstlichen Suaven, des dermaligen französischen Generals Charette, ein Trauergottesdienst zu Ehren des kürzlich verstorbenen Oberst Eugen Allot statt, der s. B. der genannten Truppe angehört hatte. Der Feierlichkeit wohnten die drei obersten geistlichen Würdenträger des Kantons, die Bischöfe von Sitten, Bethlehem und der Probst vom Großen St. Bernhard, sowie etwa ein Dutzend ehemaliger Waffengenossen des Verstorbenen bei, welche aus verschiedenen Gegenden Frankreichs hergekommen waren.“

Unsland.

Oesterreich. (Die Waffenübungen im Jahre 1878.) Für die im Jahre 1878 vorzunehmende Waffenübungen wurden folgende Bestimmungen erlassen:

Aus Anlaß eines größeren Schlusmanövers, welches in diesem Jahre in Böhmen stattfinden wird, haben in einigen Militär-Territorialbezirken des Kostenpunktes wegen in den Instructions-mässigen Übungen Beschränkungen einzutreten. In diesen Mi-

Militär-Territorialbezirken haben Truppen-divisionen-Uebungen nur dort stattzufinden, wo Infanterie-Truppen-divisionen local vereinigt sind, so daß zu diesem Zwecke Marschbewegungen nicht erforderlich sind. Wo dies nicht der Fall ist, haben an Stelle der Truppen-divisionen Concentrirkungen kleine Uebungen mit gemischten Waffen zu treten, deren gesamte Dauer nach Maßgabe der verfügbaren Geldmittel auf die Zeit von drei Wochen reducirt werden kann. Unmittelbar nach dem Abschluß der Uebungen ist die nach der Reihe des Dienstalters an der Tour stehende Mannschaft auf Urlaub zu sehen. Dort, wo die Uebungen erst gegen Ende des Monats September ihren Abschluß finden, sind die Rekruten derart einzuberufen, daß sie am 16. October bei ihren Standes-förtern einrücken.

Die Reserve-Commanden sind den Uebungen mit gemischten Waffen, bestehungsweise Truppen-divisionen-Concentrirkungen, nach Zulässigkeit beizuziehen; doch ist die Heranziehung einzelner Bataillone der Reserve-Commanden zu den Waffenübungen grundsätzlich zu vermeiden.

Bei Durchführung der Uebungen der Cavallerie ist auch heuer von der Bannahme von Divisionen-Uebungen abzusehen, dagegen die Dauer der Escadrone-Uebungen und, nach Maßgabe der hierdurch erzielten Ersparnisse und der verfügbaren Geldmittel, die Dauer der Regiments- und Brigade-Uebungen entsprechend zu verlängern. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß dort, wo Divisionen der Cavallerie vereinigt sind, auch einige Uebungen in der Division durchgeführt werden können.

Die Militär-Territorial-Behörden wurden ermächtigt, bei einzelnen Cavallerie-Brigaden in diesem Jahre, so weit es die Rücksicht auf die Dotationsmittel erforderlich macht, die Brigade-Concentrirkungen ganz entfallen zu lassen, und zwar namentlich dort, wo Brigade-Concentrirkungen von längerer Dauer im Vorjahr stattgefunden haben. Auch wird es den Militär-Territorial-Behörden anhingestellt, bei einer oder der anderen der unterstehenden Cavallerie-Brigaden an Stelle der Brigade-Concentrirkung eine mehrjährige Uebung im Gefechtungsdienste vorzunehmen, bei welcher der Aufklärungsdienst, wie solcher der Cavallerie vor der Front größerer Heereskörper zufällt, mit Gegenseitigkeit eingehend zu üben ist.

Den Truppen-divisionen-Uebungen sind thunlichst die nach der Ordre de bataille zugehörigen Batterie-Divisionen beizuziehen. Außerdem sind bei diesen Uebungen, sowie bei den kleinen Uebungen mit gemischten Waffen, Batterien in solcher Zahl und Auswahl zu verwenden, daß womöglich sämtlichen Batterien öfter Gelegenheit geboten wird, im Verbände der drei Waffen zu manövriren.

So lange den leichten Batterien der Feldartillerie-Regimenter die sechspannigen Bespannungszüge noch nicht zugemessen sind, wird der Schonung des Pferdematerials dieser Batterien eine besondere Sorgfalt zuzuwenden sein.

Uebungen im Angriffe und in der Vertheidigung von feldmäßigen Befestigungen sind überall, wo sich die Gelegenheit hierzu ergibt, Festungsmömanöver nur in den Festungen Olmütz und Komorn und zwar in größerem Umfange unter Bezeichnung sämtlicher zu dem gewählten Beltpunkte daselbst concentrierten Truppen durchzuführen.

Die Truppen der beiden Landwehren können, wie bisher nach Zulässigkeit der Verhältnisse, an den Uebungen des k. k. Heeres teilnehmen.

Das k. k. Landesverteidigungs-Ministerium hat zugleich bezüglich der diesjährigen Waffenübungen der k. k. Landwehr folgende Anordnungen getroffen:

Die Waffenübungen der Landwehr-Bataillone Nr. 1 bis inclusive 80 werden in Bataillonsübungen in der Dauer von drei Wochen bestehen und nach der Getreide-Ente in dem betreffenden Verwaltungsgebiete und mit thunlichster Rücksichtnahme auf die Wein-Ente in jenen Verwaltungsgebieten, in welchem diese hauptsächlich die Subsistenzquelle der Bevölkerung bildet, jedenfalls aber in der Zeit zwischen dem Abschluß des Frühjahrs und dem Beginne der herbstlichen Ausbildung (1. October) stattfinden. Außerdem hat thells im Interesse derjenigen Landwehrpersonen, deren Erwerbsverhältnisse von der Ente unabhängig sind, thells

zur gründlicheren Ausbildung der Chargen des Instructione-Cadres in der Zeit zwischen der beendeten Rekruten-Ausbildung und dem Beginne der Hauptwaffenübung bei jedem Landwehr-Bataillon eine Vorwaffenübung stattzufinden.

Rußland. (Die russische Armee) Nach dem neuesten Organisations-Schema, welches im gegenwärtigen Augenblicke nur teilweise in Wirklichkeit getreten ist, verfügt Rußland über 58 Divisionen regulärer Infanterie, 8 Schützen-Brigaden und 34 Lichten-Regimenter, welche in Summa 677,000 Mann betragen. Hierzu müssen noch die Reserve-Truppen gerechnet werden. An irregulären Infanterie sind 11 Bataillone vorhanden. Die Cavallerie zählt 56 reguläre, 62 Donische und 42 andere Kosaken-Regimenter mit 126,000 Reitern. Die Artillerie besteht aus 288 Fuß- und 58 reitenden Batterien mit 2672 Geschützen und 87,000 Mann. An Genie-Truppen werden 14,340 Mann gerechnet. Die Totalsumme der Aktiv-Armee ohne Reserven und Localtruppen beträgt 907,000 Mann mit 2672 Geschützen.

(A. N. G.)

Vereinigte Staaten. (Zur Hebung der militärischen Kunst.) Auf Anordnung des Kriegssekretärs der Vereinigten Staaten Nordamerikas vom 20. December 1877 ist am 24. Januar zu Omaha in Nebraska eine Commission, bestehend aus einem Arzte, einem Intendanturbeamten und einem Hauptmann der Infanterie zusammengetreten, um ein Handbuch für die militärische Recklung zu bearbeiten und nöthigenfalls vorher die entsprechenden Versuche anzustellen. Sämtliche Offiziere sind aufgefordert worden, die Commission mit Rathschlägen zu unterstützen, während das Commissariat angewiesen wurde, die nöthigen Vorräthe zur Ausführung der Versuche zu liefern.

B e r s c h i e d e n e s .

— (Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit.) Unter dieser Aufschrift bringt die „Oester.-ung. Wehrzeitung“ einen Artikel, welchem wir folgendes entnehmen:

In dem Berichte des russischen Generalstabs Obersten Kaulbars über die deutsche Armee weist dieser scharfsichtige Offizier zu wiederholten Malen auf die große Freiheit hin, welche die deutsche Dienstespraxis den Offizieren einräumt.

Durch Gewährung einer solchen Freiheit und Initiative nöthigt die Regierung ihre Offiziere, den Ausbildungsexplan selbst aufzustellen. Sie weist nur auf das Ziel und die Anforderungen hin; wie sie zu erreichen sind, wird dem eigenen Ermessen eines jeden überlassen.

Es tritt überall der wichtige und allgemein anerkannte Grundsatz hervor, daß der Nutzen und die Erfordernisse des Dienstes stets und überall höher als alle anderweitigen Gesichtspunkte stehen. Die nächste Folge davon ist die strenge Auswahl der Persönlichkeiten für jedwede Stellung, sobald die umfassendste Freiheit des Verfahrens innerhalb gewisser Grenzen und schließlich die persönliche Verantwortlichkeit jedes Einzelnen.

Bei den einen großen Selbstständigkeit genießenden Offizieren hat sich ein wahrhafter Wettkampf hinsichtlich des Erfolges der Ausbildung Bahn gebrochen. Die Compagnie- und Escadrone-Chefs sowohl wie die die Rekruten und Einjährig-Freiwilligen ausbildenden Leutnants strengen ihre gesammten physischen und geistigen Kräfte an, um das beste Ausbildungssystem ausfindig zu machen und vermittelst der Resultate den Kameraden und Vorgesetzten alle Vorteile derselben vor Augen zu führen.

Selbstverständlich ergibt sich hieraus sehr häufig ein bedeutender Unterschied in der Ausbildungskunst der einzelnen Compagnien und Bataillone. Die den Dienstbetrieb mit dem größten Interesse in Auge behaltenden höheren Vorgesetzten jedoch mischen sich nicht ein, sondern erwarten mit Überzeugung jedoch die Zeit der Besichtigung, um die Ausbildung zu reguliren und aus dem Resultate zu erschöpfen, zu wessen Gunsten sich die Frage entscheidet.

Die ausgedachte Initiative trägt in hohem Maße zur Entwicklung und zur Ausbildung der Offiziere aller Chargen bei; sie veranlaßt dieselben, sich ihrem Berufe mit Liebe hinzugeben. Eine derartige Actionsfreiheit erweckt nicht nur Interesse für das, was bei dem eigenen, engeren Truppenhüthle geschicht, es überträgt sich auch auf die übrigen Waffengattungen und auf das allgemeine Ganze. Auch die wissenschaftliche Arbeit findet dabei die sorgfältigste Pflege. Man braucht nur das häusliche Leben der Offiziere zu beobachten, um zu erkennen, daß Alle, vom Lieutenant bis zum General, einen bedeutenden Theil ihrer freien Zeit auf das Lesen militärischer Werke, Reglements, Instructionen u. dgl. verwenden.